Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 9 **Neuteich, den 5. März** **1931**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Bekanntmachung

des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 in der Fassung vom 13. Februar 1931. Vom 13. 2. 1931.

§ 1.

Verpflichtung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 2.

Ziel der Fürsorge.

(1) Ziel der Fürsorge ist im einzelnen Fall die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit.

(2) Soweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu gewähren.

§ 3.

Zuständigkeit.

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

§ 4.

Zuzug.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zuzug aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

§ 5.

Unterstützungskreis.

(1) Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Arbeit gegen Lohn oder Gehalt erworben haben und sich infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

(2) Eine schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt kann dann nicht als Ursache der Erwerbslosigkeit angenommen werden, wenn die Bemühungen des Landesarbeitsamtes, den Erwerbslosen in Arbeit unterzubringen, vorwiegend aus Gründen, die in der Person des Erwerbslosen liegen, vergeblich sind.

(3) Der Senat kann für einzelne Berufe und Bezirke bestimmen, daß während eines bestimmten Zeitraumes als Grund der Erwerbslosigkeit nicht die schlechte Wirtschaftslage anzusehen und demnach die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung zu versagen ist.

(4) Bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit kann der Senat bestimmen, für welche Berufe und für welche Zeiträume die Arbeitslosigkeit vorwiegend auf Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist. Er kann für diesen Fall eine Unterstützung festsetzen, die niedriger als die in den §§ 14 und 15 bestimmte sein kann, auch die in § 11 vorgesehene Wartezeit verlängern.

§ 6.

Arbeitsfähigkeit.

(1) Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen anzusehen, die mehr als 66 Zweidrittel Prozent erwerbsbeschränkt sind.

(2) Als arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1 gelten auch die Bezieher einer Invaliden- oder Altersrente sowie von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung.

§ 7.

Arbeitskampf.

(1) Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch richtet. Die für diese Verbindlichkeitserklärung zuständige Stelle hat auf Antrag eine Entscheidung innerhalb einer Woche von dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches eingeht.

(2) Nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren.

(3) Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Erwerbslosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitskampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

§ 8.

Bedürftigkeit.

(1) Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich derjenigen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen derart gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

(2) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergleichen sind voll anzurechnen.

§ 9.

Teilunterstützung.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

§ 10.

Ausländer.

Ausländern, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig erwerbslos geworden, wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, soweit sie zur Beschäftigung im Freistaate zugelassen sind und ihr Heimatsstaat Danziger Erwerbslosen nachweislich eine diesem Gesetze gleichwertige Fürsorge gewährt.

§ 11.

Wartezeit.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage und erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von

mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden.
2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21.
3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

§ 12.
Arbeitsverweigerung.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit aufzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeugnis.

(2) Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:
a) in dem betreffenden Betriebe gestreikt wird,
b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als die dem Erwerbslosen zustehende Unterstützung,
c) die Arbeit die Gesundheit oder Sittlichkeit schädigt,
d) die spätere Verwendung in dem erlernten Berufe wesentlich erschwert wird,
e) bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird,
f) sonstige zwingende, unabänderliche Verhältnisse vorliegen.

§ 13.
Reisebeihilfe.

(1) Siedelt der Erwerbslose in einen auswärtigen Beschäftigungsort über, so kann ihm freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten von der Gemeinde des letzten Wohnortes gewährt werden.

(2) Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen reisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist, so kann auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten bewilligt werden. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnortes eine Beihilfe zu den Unkosten zur Beförderung des Umzugsgutes gewähren.

(3) Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen bis zur Ermöglichung des Eintritts der Versorgung durch den Ernährer, jedoch nicht länger als acht Wochen die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 15) ganz oder teilweise gewähren.

§ 14.
Höhe der Unterstützung.

(1) Die Unterstützung ist von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren:
1. für Erwerbslose:
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . 2,05 G.
   b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . 1,70 G.
   c) unter 21 Jahren . . . . 1,25 G.
2. als Familienzuschläge für:
   a) den Ehegatten . . . . 0,60 G.
   b) Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Angehörige . . . . 0,45 G.

(2) Einer Person über 21 Jahre ist ein für volljährig erklärter Ehemann gleichzuachten.

§ 15.
Familienzuschläge.

(1) Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

(2) Leben die Eheleute getrennt, so kann die Gesamtunterstützung nach billigem Ermessen geteilt und getrennt ausgezahlt werden.

(3) Die Kinderzuschläge sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu zahlen. In besonderen Fällen können die Zuschläge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt werden.

(4) Der Kinderzuschlag ist für ein Kind, das während der Ehe geboren wird, zu gewähren. Heiratet der Erwerbslose während seiner Erwerbslosigkeit, so kann der Zuschlag für die Ehefrau gewährt werden.

§ 16.
Festsetzung anderer Sätze.

Der Senat wird ermächtigt, erforderlichenfalls im Verordnungswege andere Sätze festzusetzen (§§ 14 und 15).

§ 16 a.
Form der Auszahlung.

Die Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge kann auch in Sachleistungen gewährt werden. Auch kann die Erwerbslosenunterstützung bis zu 50 v. H. unmittelbar an den Gläubiger oder an den Ehegatten des Erwerbslosen gezahlt werden.

§ 17.
Mehrere Unterstützte in derselben Familie.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Vierfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

§ 17 a.
Beendigung der Erwerbslosenfürsorge.

Die Erwerbslosenfürsorge endigt, wenn der Erwerbslose die Unterstützung oder an deren Stelle Krankengeld in den letzten 3 Jahren für insgesamt 27 Monate bezogen hat. Die Bezugsdauer der Unterstützung ist die Zeit, in der dem Erwerbslosen die Unterstützung wegen eigenen Verschuldens versagt oder entzogen worden ist, gleichzusetzen. Die Erwerbslosenunterstützung kann erst dann wieder gezahlt werden, wenn der Erwerbslose eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 3 Monaten nach Einstellung der Unterstützung durch Vorlage von Entlassungsbescheinigungen nachweist.

§ 18.
Winterbeihilfe.

(1) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April jeden Jahres ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden 3 Monate Erwerbslosenunterstützung oder an deren Stelle als Erwerbslose Krankengeld bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem achtfachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem sechsfachen Tagessatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

(2) Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfe nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

§ 19.
Lohngrenze.

(1) Eine nach den §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf 80 v. H. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarifverträgen in vollem Lohn stände. In ländlichen Gemeinden ist der Bestimmung der Lohngrenze für Arbeiter allgemein der Tarif für landwirtschaftliche Arbeiter zugrunde zu legen mit Ausnahme der gelernten Arbeiter, für die der für sie geltende Tarif maßgebend ist.

(2) Wo keine Lohntarife bestehen, gelten die ortsüblichen Löhne.

§ 20.
Anlernezuschuß.

(1) Nimmt ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle an, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeiten gelangen kann, so kann ihm ein Zuschuß für die Dauer von 3 Monaten gewährt werden, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung um 2,— G. werktäglich übersteigt.

(2) Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um 2,— G. werktäglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.

§ 21.
Kurzarbeiterunterstützung.

Erreichen in einem Zeitraum (Woche, Doppelwoche, Monat) Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein (Kurzarbeiter), so erhalten sie, sofern 50 v. H. des verbliebenen Verdienstes den Unterstützungsbetrag für den Zeitraum bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung nicht mehr, als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Eine Prüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

§ 22.
Krankenversicherungen.

(1) Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so kann die Gemeinde die Weiterversicherung herbeiführen. Als Grundlohn für die Leistungen gilt der durchschnittliche Arbeitstagesverdienst des letzten Jahres vor Eintritt der Erwerbslosigkeit.

(2) Macht die Gemeinde von dem Rechte der Weiterversicherung gemäß Abs. 1 keinen Gebrauch, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23.
Umversicherung.

(1) Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der letzte Lohn, den der Erwerbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohnsatz die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortskrankenkasse.

(2) Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige, Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

(3) Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Abs. 3 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

(4) Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24.
Rechte Umversicherter.

(1) Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 22 genügt, nach Vorschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

(2) Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Kasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 23 zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 25.
Unpfändbarkeit.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 26.
Weitere Voraussetzung der Unterstützung.

(1) Der Erwerbslose hat sich an den vom Senat oder den zuständigen Behörden bestimmten Stellen und bekanntgegebenen Zeiten zwecks Abstempelung seiner Vormerkkarte zu melden.

(2) Die Gemeinden können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlichen Ausbildungsgängen, am Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergl.) insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

(3) Der Senat kann auch für sämtliche oder einzelne Gemeinden bestimmen, daß die Zahlung der Unterstützung oder sonstiger Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen ist. Diese Verpflichtung kann auf einzelne Berufe oder Arten von Erwerbslosen beschränkt werden.

(4) Werden Notstandsarbeiten eingerichtet, so kann ein besonderer Lohn (Notstandslohn) vom Senat festgesetzt werden. Das Nähere wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 27.
Ausschluß.

Der dauernde oder zeitliche Ausschluß von dem Bezuge der Erwerbslosenfürsorge kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wissentlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wissentlich verschweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere
   a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen z. B. Entlassungsscheine oder die Kontrollkarte fälscht,
   b) neben dem Bezuge von Unterstützung ohne Vorwissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder einem sonstigen Erwerb nachgeht,
   c) Erwerbslosenunterstützung zu beziehen sucht, obwohl er sich bei einer Krankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung krank und arbeitsunfähig gemeldet hat.
2. wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweigert oder zufolge sonstiger Tatsachen (z. B. Trunksucht) offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstützung nicht würdig erscheint.

§ 28.
Auskunftspflicht der Arbeitgeber.

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß soweit klarzustellen, als zur Beurteilung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vor-

schriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich erscheint.

(2) Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Absatz 1 erteilt, ist, soweit diese nicht wissentlich unrichtig ist, von jeder Verantwortung frei.

(3) Die gemachten Angaben sind von der Fürsorgestelle geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.

(4) Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafe bis zu 300 G. anhalten.

(5) Die Strafe kann wiederholt verhängt werden. Sie ist wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

§ 29.

Unrichtige Auskünfte.

(1) Arbeitgeber und ihre Beauftragte, welche eine nach § 28 zu gebende Auskunft wissentlich unrichtig erteilen, werden, soweit nicht eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, mit Geldstrafe von 50 bis 5000 G. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft Arbeitgeber und deren Beauftragte, wenn sie in Entlassungsbescheinigungen oder ähnlichen Urkunden, die zum Ausweis über das Arbeitsverhältnis dienen, unrichtige Angaben, insbesondere hinsichtlich des Entlassungsgrundes machen, sofern der Arbeitnehmer zum Zwecke des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung hiervon Gebrauch macht und der Arbeitgeber oder der Beauftragte dieses wissen oder annehmen mußte.

(3) Für die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Unterstützung bleibt neben dem Arbeitnehmer der Arbeitgeber sowie dessen Beauftragter haftbar. Auf diese Rückzahlung ist in dem Strafurteil nach den Vorschriften, welche für die Zuerkennung einer Buße gelten, zu erkennen. Neben dem Beauftragten haftet in jedem Fall der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

§ 30.

Fürsorgeausschüsse.

(1) Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind in Städten bei der Fürsorgebehörde, in den Landkreisen bei der Kreisbehörde Fürsorgeausschüsse zu errichten. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden und je zwei bis vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Mitglieder und die notwendige Anzahl von Stellvertretern werden in der Stadt Danzig vom Senat, in Zoppot, Tiegenhof und Neuteich vom Magistrat und in den Landgemeinden von der Kreisbehörde, und zwar die Beisitzer auf Vorschlag der Berufsvereinigungen, einberufen.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer anwesend sind. Bei Entscheidungen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder ungleich, so scheiden die jüngsten auf der Seite aus, deren Zahl überwiegt.

(3) Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten der Erwerbslosenfürsorge.

(4) Der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, wenn dieses zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

(5) Als Vorsitzender des Fürsorgeausschusses ist ausgeschlossen, wer die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

(6) Die Fürsorgeausschüsse können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den in diesem Gesetz für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge festgelegten Voraussetzungen absehen.

(7) Die Entscheidungen der Fürsorgeausschüsse sind endgültig. Eine weitere Beschwerde an den Senat ist nur in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig. Sie kann sowohl von dem Vorsitzenden des Erwerbslosenfürsorgeausschusses, dem Gemeindevorsteher der betroffenen Gemeinde wie auch von den betroffenen Erwerbslosen eingelegt und auf einzelne Punkte beschränkt werden.

(8) Sofern die weitere Beschwerde von dem Erwerbslosen erhoben wird, ist sie bei dem Fürsorgeausschuß einzulegen. Dieser hat sie unverzüglich an den Senat mit einer Aeußerung des Vorsitzenden weiter zu leiten. Diese kann unterbleiben, wenn die Beschwerde offensichtlich keine grundsätzliche Frage betrifft.

§ 31.

Arbeitsvermittelung.

(1) Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

(2) Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten dem Landesarbeitsamt namhaft zu machen.

(3) Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 32.

Säumige Gemeinden.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von dem Senat angehalten; dieser kann die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen.

§ 33.

Aufsicht.

Der Senat hat die Aufsicht über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge durch die Gemeinden, insbesondere über die Schaffung genügender Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen. Kommen die Gemeinden der Anordnung des Senats nicht nach, so kann ihnen die Staatshilfe (§ 34) entzogen werden.

§ 34.

Kostentragung.

(1) Den Gemeinden werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge von der Freien Stadt $^{5}/_{6}$ ersetzt. Zu dem Gesamtaufwand gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

(2) Der Senat kann bei leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtaufwandes teilweise oder ganz übernehmen.

§ 35.

Erstattungsverfahren.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Städte unmittelbar, die Gemeinden durch Vermittelung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechnungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hierzu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

I. 1. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hauptunterstützungsempfänger, und zwar
   a) soweit diese voll unterstützt werden (Vollunterstützungsempfänger),
   b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfeempfänger).
   2. Die Zahl der zu den Hauptunterstützungsempfängern gehörenden Zuschlagsempfänger.

II. Die Zahl der nach § 31 dem Landesarbeitsamt gemeldeten.

III. Die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittssatze.

IV. Die sonstigen Aufwendungen für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

(1) Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

(2) Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

§ 37.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge ausschließlich des Gesetzes vom 24. 6. 21,

betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung für die Dauer der Brotteuerung (G.Bl. S. 81) werden aufgehoben. Das Gesetz vom 24. Juni 1921 tritt mit dem 12. Februar 1922 außer Kraft.

———

Danzig, den 13. Februar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Nr. 2.

———

Änderungen des Wohnungsbaugesetzes.

Durch die Verordnung des Senats vom 30. 1. 1931 (Ges. B. von 1931 Nr. 3 S. 16) ist das Wohnungsbaugesetz vom 27. 3. 1925 in wesentlichen Punkten geändert worden. Nachstehend gelangt der Wortlaut des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung zum Abdruck. Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, durch ortsübliche Bekanntmachung auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen und vorliegende Kreisblattnummer gegebenenfalls zur Einsicht im Gemeindeamt auszulegen.

Zu § 8 des Gesetzes wird bemerkt, daß nach den Durchführungsbestimmungen des Senats als Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift gelten:

a) die Stadtgemeinden,
b) die Gemeinden Ohra, Praust und Emaus,
c) im übrigen die Gemeindeverbände d. s. die Kreise.

Die neuen Bestimmungen treten ab 1. 3. 1931 in Kraft. Die bisherige Veranlagung gilt deshalb nur bis einschl. Monat Februar 1931, sodaß für Monat März zunächst noch nichts einzuziehen ist. Den Ortsvorstehern werden demnächst neu aufgestellte Hebelisten der Wohnungsbauabgabe mit weiterer Anweisung zugehen.

Die Einziehung der bis Februar fällig gewesenen Wohnungsbauabgabe hat mit tunlichster Beschleunigung zu geschehen. **Bis spätestens zum 31. 3. 1931** ist darüber eine ordnungsmäßige Abrechnung hierher einzureichen unter Beifügung der abgeschlossenen Hebeliste und gleichzeitiger Einsendung des Geldes an die hiesige Kreiskommunalkasse.

Tiegenhof, den 2. März 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gesetz

zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 in der unter Berücksichtigung der späteren Aenderungen, insbesondere der Senatsverordnung vom 30. 1. 1931 (Ges. B. S. 16) geltenden Fassung.

Abschnitt I.

§ 1.

Gesetzliche Miete.

1. Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für die Zeit vom
   a) 1. 3. 1931 auf 110 v. H.,
   b) 1. 7. 1931 auf 115 v. H.,
   c) 1. 4. 1932 auf 120 v. H.,
   d) 1. 4. 1933 auf 125 v. H.,
   e) 1. 4. 1934 auf 130 v. H.

   der Friedensmiete (vergl. § 2) als gesetzliche Miete festgelegt.
2. Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst erhöht sich die gesetzliche Miete aus Abs. 1 um 25 v. H. der Friedensmiete.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Taxe oder Gebührenordnung regelt.
4. Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zuständigen Mieteinigungsamtes und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.
5. Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Nebenunkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten
   a) für Lieferung von Leitungswasser,
   b) für Schaufensterversicherung.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Verordnung vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. 1921 S. 15).

§ 2.

Berechnung der Friedensmiete.

(1) Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914.

(2) Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Im Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters, des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen, in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind.

(3) Die Umrechnung der Friedensmiete in die Danziger Guldenwährung erfolgt in der Weise, daß eine Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.

(4) Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittelung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwertes erlassen.

§ 3.

(1) Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne dieser Bestimmung gelten solche von Gemeinden oder dem Staat gewährten Reichsmarkdarlehen, welche der Geldentwertung unterworfen gewesen sind.

(2) Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu erhöhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von etwaigen Untermietern eine angemessene Heraufsetzung der Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Heraufsetzung der Untermiete billig erscheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückseigentümer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Abschnitt II.

§ 4.

Abgabe zum Wohnungsbau.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach nachfolgenden Vorschriften zu erheben.

(2) Der Abgabe unterliegen alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind.

§ 5.

(1) Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigentümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterliegen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden.

(2) § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

(3) Steht der Ertrag eines der Abgabe nach § 4 unterliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe, und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommt, haftet für die Abgabe auch das Grundstück.

(5) Hat der Abgabepflichtige bis zum Tage der Fälligkeit der Steuer die gesetzliche Miete nicht erhalten, so hat er der Steuerbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen, daß der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen ist.

(6) Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Abgabepflichtige glaubhaft zu machen, daß er seiner Verpflichtung zur Mahnung nachgekommen ist.

(7) In diesem Falle ist ein der Abgabe entsprechender Teil der Miete von dem in Verzug gekommenen Mieter im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Einreden aus dem Mietverhältnis kann der Mieter der Steuerbehörde gegenüber nicht geltend machen.

(8) Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der im Absatz 5 angegebenen Frist, so bleibt der Abgabepflichtige für die Abgabe haftbar.

§ 6.

(1) Die Abgabe beträgt:
1. für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Ohra, Emaus und Praust 25 v. H.,
2. für das übrige Staatsgebiet 40 v. H.
der Friedensmiete.

Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu 2. genannten Gebiet sowie in den Gemeinden Praust, Ohra und Emaus vom 1. 7. 1931 ab bis zum 31. 3. 1937 bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 M. = 360 G. um 10 v. H. der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendige Instandsetzung der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entscheidet endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.

Die Abgabe ermäßigt sich allgemein vom 1. 4. 1935, 1. 4. 1936 und 1. 4. 1937 ab, soweit nach Absatz 1 ein Betrag von 25 v. H. zu zahlen ist, um je 5 v. H., soweit ein solcher von 40 v. H. zu zahlen ist, um je 10 v. H. der Jahresfriedensmiete.

(2) Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

§ 7.

(1) Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:
a) die von der Freien Stadt Danzig, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,
b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebäudeteile für diese bestimmten Zwecke benutzt werden.
c) die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,
d) die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden,
e) die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietfrei überlassen werden.

(2) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a—e bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

(3) Dienstwohnungen oder Privatwohnungen, die sich in den im Abs. 1 Buchstabe a—e aufgeführten Gebäuden befinden, unterliegen der Abgabe.

(4) Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

(5) Ueber die Anträge entscheidet der Senat.

(6) Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(7) Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfen erfolgt.

(8) Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör hergestellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Abgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5 von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlassen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen G. 5.000.— (wörtlich: Fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

Abschnitt III.

Verwendung der aufgekommenen Geldmittel.

§ 8.

(1) Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten in Höhe von 4 v. H. in Abzug zu bringen. Hieraus erhält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. jeden Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H.

(2) Von dem hiernach verbleibenden Rest sind folgende Beträge zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu verwenden:

a) In den Städten und den Landgemeinden Ohra, Emaus und Praust

ab 1. 3. 31—30. 6. 31	25%	des in dieser Zeit tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages
ab 1. 7. 31—31. 3. 35	28%	
ab 1. 4. 35—31. 3. 36	40%	
ab 1. 4. 36—31. 3. 37	67%	
ab 1. 4. 37	100%	

b) in den übrigen Landgemeinden:

ab 1. 3. 31—31. 3. 35	40%	des in dieser Zeit tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages
ab 1. 4. 35—31. 3. 36	50%	
ab 1. 4. 36—31. 3. 37	67%	
ab 1. 4. 37	100%	

Von diesen Beträgen fließen dem Staate 3/5, den Gemeinden 2/5, je nach dem örtlichen Aufkommen zu.

(3) Der dann verbleibende Rest wird in folgender Weise verteilt:
a) 80 v. H. werden den Gemeinden zu Wohnungsbauzwecken überlassen,
b) weitere 10 v. H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Personen als Mietbeihilfe zu gewähren sind. Auf Antrag einer Gemeinde kann der für Mietbeihilfen bestimmte Satz zu Lasten des unter a) genannten Anteils von 80 v. H. durch den Senat erhöht werden. Wird der für Mietbeihilfen vorgesehene Betrag nicht aufgebraucht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.
c) Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzuführen, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.

§ 8a.

Die nach dem Verteilungsschlüssel des § 8 Absatz 2 monatlich auf den Staat entfallenden Beträge sind von den mit der Verwaltung betrauten Kreisen und Gemeinden bis zum 10. des folgenden Monats an die staatliche Steuerkasse in Danzig abzuführen.

§ 8b.

(1) Die Aufsicht darüber, daß der Staat die ihm zustehenden Finanzanteile an der Wohnungsbauabgabe rechtzeitig und in richtiger Höhe von den Kreisen und Gemeinden erhält, wird dem Landessteueramt übertragen, das berechtigt ist, erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen und Einsicht in die gesamten Veranlagungs- und Erhebungsunterlagen der kommunalen Veranlagungsstellen für die Wohnungsbauabgabe zu nehmen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Abführung der Staatsanteile durch die kommunalen Veranlagungsstellen sind die den Kreisen und Gemeinden zustehenden Anteile an den übrigen Staatssteuern entsprechend zu kürzen.

§ 9.

(1) Auf Antrag sind Mietbeihilfen Personen zu gewähren, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten sind, insbesondere:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und sonstigen Militärrentnern, die Zusatzrenten zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen, sowie den Empfängern von laufenden Veteranenbeihilfen und Schwerkriegsbeschädigten, auch wenn sie keine Zusatzrenten beziehen,
3. den früheren Arbeitern der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe, soweit sie laufend Unterstützung erhalten,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges,
5. Arbeitslosen für die Dauer der Arbeitslosigkeit und solchen Personen, deren Einkommen nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung ist,
6. verheirateten Personen
   a) mit einem unterhaltungsberechtigten Kinde bei einem monatlichen Einkommen unter 100 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   b) mit zwei unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 125 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   c) mit drei unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 150 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   d) mit vier unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 175 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   e) mit fünf und mehr unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 200 Gulden (einschl. Naturalbezüge).

(2) Mietbeihilfen dürfen nur gewährt werden bei Wohnungen bis zu zwei Zimmern und Nebenräumen. In Ausnahmefällen kann auch eine Mietbeihilfe bei Dreizimmerwohnungen gewährt werden, wenn die Familienzahl des Mieters besonders groß ist.

§ 10.

(1) Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich nur zur Förderung der Schaffung neuer Kleinst- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszwecken verwendet werden.

(2) Wohnungs- und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn sie

a) nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesetzt oder genehmigt sind;
b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

(3) Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde, als in der sie ihren Wohnsitz haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, müssen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungswirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Zwecke nicht ausreichen, hat sie sich wegen Ueberweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, in der die Antragsteller Wohnungen freimachen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Ueberweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.

(4) Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Siedlungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11.

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Wohnungsnot benötigt, so können die zuständigen Behörden, d. h. in den selbständigen Erhebungsbezirken die Gemeindevorstände bezw. die Magistrate im übrigen die Kreisausschüsse nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergssteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13.

(1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Abgaben werden in den Städten, sowie in den Gemeinden Oliva, Ohra, Praust und Emaus durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände veranlagt und erhoben.

(2) Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

§ 14.

(1) Die Hinterziehung der Abgabe kann mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen des hinterzogenen Betrages und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und bei falschen Angaben gegenüber der Behörde kann der Abgabepflichtige mit einer Ordnungsstrafe bis zu 400 G. belegt werden.

§ 15.

Die in diesem Gesetz bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 7, III Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz gilt bis zum 1. April 1938.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Gesetze über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 103), vom 23. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 253), vom 1. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 512) und vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 738), jedoch bleibt Artikel VII (§ 12a) des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 740) bis zum 1. April 1928 mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf Grund dieses Artikels VII (§ 12a) zu erhebenden Abgaben (Lohnsummensteuer) sich vom 1. Oktober 1926 ab auf 50 v. H. ermäßigen und vom 1. April 1928 ab gänzlich in Fortfall kommen.

§ 17.

Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen; dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919 (Preuß. Gesetzsamml. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Kündigungsnotgesetz für Wohnungen vom 3. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1011).

§ 18.

Gemeinden, die kein eigenes Baugelände besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Artikel II des Preußischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) zu enteignen.

§ 19.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Freistadtverein für Innere Mission in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1931 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 25. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Nachdem bei einer dem Gutsbesitzer Behrendt in Trappenfelde gehörigen Jagdhündin amtstierärztlich Tollwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und viehseuchenpolizeilichen Anordnung des preußischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrgebiet gebildet, der folgende Ortschaften des Kreises umfaßt:

Trappenfelde, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Barendt, Pordenau, Palschau, Parschau, Trampenau, Prangenau, Neukirch, Schönhorst, Neuteicherhinterfeld, Bröske, Neuteichsdorf, **Stadt Neuteich**, Leske, Mierau, Tiege südwestliche Ausbauten, Brodsack, Tannsee, Eichwalde, Irrgang, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Herrenhagen, Tragheim, Kaminke, Blumstein, Warnau, Heubuden, Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Altmünsterberg, Simonsdorf, Gnojau, Altenau, Biesterfelde, Kunzendorf, Altweichsel, Ließau und Tralau.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Anlettung oder Einsperrung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne **tierärztliche** Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bezw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren **polizeiliche** Tötung sofort angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Vorsätzlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt gemäß § 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die **Ortsbehörden** ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die **Landjägereiämter** und **Schutzpolizeikommandos** ersuche ich, die Durchführung dieser Anordnung strengstens zu kontrollieren und im Uebertretungsfalle sofort zu Tgb. — Nr. 919 L — Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 26. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer
1.) Frau Ida Wiebe in Gr. Lesewitz,
2.) Wilhelm Harder in Wernersdorf-Abbau,
3.) Wilhelm Sellke in Stuba,
4.) Frau Meta Wiens in Pordenau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus

zu 1) der Gemeinde Gr. Lesewitz mit Ausnahme der Gehöfte der Witwe **Zimmermann**, der Hofbesitzer Richard **Thiemer**, Albert **Klatt** und Johannes **Dyck**.

zu 2) dem Seuchengehöft Wilhelm Harder und den Gehöften mit Instkaten der Besitzer **Willi Nickel, Otto Nickel, Gustav Klaaßen** und **Adolf Klaaßen** in **Wernersdorf** und dem Gehöft nebst Instkate des Hofbesitzers **Gerhard Fieguth in Schönau-Abbau**.

zu 3) dem **geschlossenen** Dorf Stuba.

zu 4) der Ortschaft Pordenau einschließlich Ausbauten mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers **Heinrich Warkentin**.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

———

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Gustav Jansson in Ließau erloschen ist, wird der gebildete Sperrbezirk aufgehoben und die Gemeinde Ließau als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 2. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des Katasteramtsbezirks Tiegenhof werden ersucht, die summarischen Mutterrollen umgehend zur Berichtigung einzusenden.

Tiegenhof, den 27. Februar 1931.

Katasteramt.

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig), Telefon 308.